

12./9. 1914.

17

Die Haftung der Versicherungs- gesellschaften für Kriegsfeuerschäden.

Seitdem ein Teil Galiziens zum Schauplatz des Krieges geworden ist, war es vorauszu-
sehen, daß die Stellung der österreichischen
Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kriegs-
feuerschäden mehr als bisher zur Sprache
kommen würde. Die Haftung der Ver-
sicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn
wird naturgemäß durch die allgemeinen Ver-
sicherungsbedingungen geregelt, und diese
schließen die Vergütung von Schäden, welche
durch Krieg, Aufstand und Aufruhr
verursacht werden, aus. Diese Ablehnung der
Ersatzpflicht für Kriegsfeuerschäden entspringt
der Befürchtung der Versicherungsge-
sellschaften, durch Einschluß des Kriegsrisikos ihre
finanzielle Sicherheit zu gefährden, da ihnen
alle Anhaltspunkte fehlen, um die Höhe des
Risikos zu bemessen. Das ändert jedoch nichts
an der Tatsache, daß dadurch die Lage der von
Kriegsschäden betroffenen Versicherten eine
sehr traurige wird.

In Deutschland ist die Frage der Kriegs-
feuerversicherung durch das Gesetz über den
Versicherungsvertrag geregelt worden, und be-
stimmt die betreffenden allgemeinen Ver-

sicherungsbedingungen der deutschen Gesell-
schaften, daß der Versicherer nur für jene
Schäden haftet, die infolge eines Au-
rührs entstehen oder durch Maßregeln ver-
ursacht werden, die im Kriege oder nach
Erklärung des Kriegszustandes
von einem militärischen Befehls-
haber angeordnet werden. Daß die
deutschen Bestimmungen für die Versicherten
günstiger sind, liegt auf der Hand.

Auch in Oesterreich ist seit Jahren ein
Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag
ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt
worden, ohne jedoch eine Erledigung gefunden
zu haben. Dieser Gesetzentwurf hätte die Mög-
lichkeit geboten, die Bestimmungen für die
Entschädigung von Kriegsfeuerschäden für die
Versicherungsnehmer günstiger zu gestalten,
während ihnen derzeit nur die Hoffnung auf
Ersatz der Kriegsschäden durch den Staat ver-
bleibt. Ein allgemeiner Ersatzanspruch gegen
den Staat besteht jedoch nicht. Er könnte nur
aus der vom unterliegenden Feinde zu
zahlenden Kriegsentchädigung befriedigt
werden, wie es seinerzeit seitens Deutschland
nach dem Deutsch-französischen Kriege im
Jahre 1871 geschah.